



Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die korrigierte Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

RAin Doris Möller

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung
- DIHK-Positionspapier zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie
- Unternehmensstrafrecht – Stellungnahmen zum Referentenentwurf (RefE) abgegeben, Regierungsentwurf (REGE) bereits im Kabinett beschlossen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) legt zweiten Diskussionsentwurf zur Umsetzung der EU-UrhRiLi vor
- Einreichung der Gesellschafterliste in elektronischer Form ohne Änderung im Gesellschafterbestand

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- Bewachungsgewerbe: BMI übernimmt die Zuständigkeit für das Bewachungsrecht
- Ladenöffnung: Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG
- Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- Beginn der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 – Programm und Kalender
- Konsultation der EU-Kommission zum Intra-EU-Investitionsschutz
- Konsultation der EU zum Digital Service Act (DSA)
- KORREKTUR: EU-Kommission legt Evaluierungsbericht zur DSGVO vor
- Geldwäsche – überarbeitete EU-VO zu Hochrisikoländern
- Das europäische Amt für geistigen Eigentum (EUIPO) bietet für KMU neue Dienste an
- Zusätzliche Newsletter
- Veröffentlichung
- DIHK-Position zum Digitalen Ökosystem

Privates Wirtschaftsrecht

Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung

Verschiedene Regelungen in der Stimmrechtsmitteilungsverordnung wurden durch die Verordnung zur Änderung der Stimmrechtsmitteilungsverordnung, veröffentlicht im BGBl., Teil I v. 17.06.2020, [Seite 1217](#), geändert. Die Verordnung ist am 01.07.2020 in Kraft getreten. Die Mitteilung nach § 2 der Stimmrechtsmitteilungsverordnung ist nun elektronisch zu übermitteln. Zudem sind Regelungen für technische Störungen vorgesehen.

DIHK-Positionspapier zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie

Nach unserer Einschätzung könnte das Umsetzungsgesetz den aktuell notleidenden Unternehmen und den betroffenen Arbeitsplätzen eine echte Rettungsperspektive bieten. Zugleich wäre es ein geeignetes Anschlussinstrument für die zum 30.09.2020

auslaufende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht. Die Umsetzung sollte deshalb zeitnah und nicht erst zum Ende der Umsetzungsfrist (Mitte 2021) erfolgen. [Resolvenz statt Insolvenz: Sanierungschancen für angeschlagene Unternehmen verbessern](#)

Unternehmensstrafrecht – Stellungnahmen zum Referentenentwurf (RefE) abgegeben, Regierungsentwurf (REgE) bereits im Kabinett beschlossen

Die Wirtschaft hat sich geschlossen gegen das „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ positioniert. Dennoch hat das Kabinett bereits am 16.06.2020 – nur vier Tage (inkl. Wochenende) nach Ablauf der Verbändekonsultation zum RefE – den RegE beschlossen.

Dass bei einem für die Unternehmen so wichtigen und so belastenden Gesetzgebungsverfahren die Verbändekonsultation völlig ignoriert wird, zeigt, wie wirtschaftsavers die Bundesregierung eingestellt ist. Das vom Kabinett in der Corona-Krise beschlossene Belastungsmoratorium wird nicht ernst genommen.

Die DIHK-Kritik in Kurzform:

- Gesetz während der Coronakrise zur Unzeit
- Kriminalisierung der Wirtschaft – Unternehmen sind nicht kriminogen!
- Unklarer Strafvorwurf: Unternehmen wissen nicht, was sie tun müssen, um sich richtig zu verhalten. Ohne irgendeine eigene Verantwortlichkeit wird fremdes Handeln dem Unternehmen zugerechnet und führt beim Unternehmen zu ggf. existenzbedrohenden Strafen.
- Das Gesetz ist auch für rechtstreuere Unternehmen belastend und teuer.
- Es trifft die Falschen, nämlich Arbeitnehmer, Anteilseigner und Geschäftspartner.
- Selbst die im Ansatz positiven Elemente wie Berücksichtigung von Compliance und Internal Investigations sind unzureichend ausgestaltet.

Die DIHK-Stellungnahme und die gemeinsamen Positionspapiere, die der DIHK gemeinsam mit der AG Mittelstand sowie mit anderen Verbänden (BDI, BDA, HDE, Die Familienunternehmer und mehrere Compliance-Verbände) erarbeitet hat, sind auf der [DIHK-Homepage](#) veröffentlicht.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) legt zweiten Diskussionsentwurf zur Umsetzung der EU-UrRiLi vor

Das BMJV hat den Diskussionsentwurf für ein Zweites Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts vorgelegt. Damit werden der umstrittene Art. 17 der RiLi, nämlich die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen, die Vergütungsansprüche der Urheber für Nutzungen auf Plattformen und die Aufgaben der Verwertungsgesellschaften entsprechend geregelt.

Überblick über die maßgeblichen Änderungen

Der Entwurf führt mit den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen sowie den Regelungen über kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zwei neue Elemente in das deutsche Urheberrecht ein. Daneben modifiziert der Entwurf an einer Vielzahl von Stellen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) und das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG):

1. Der Entwurf für ein Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG-E) setzt in einem eigenständigen neuen Gesetz Artikel 17 DSM-RL um und regelt erstmals gesetzlich die urheberrechtliche Verantwortlichkeit und die Sorgfaltspflichten von Upload-Plattformen für die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte (§ 1 UrhDaG-E).
2. Hierzu zählt die Pflicht, bestimmte Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben (§ 4 UrhDaG-E). Lizenzen der Plattform wirken auch zugunsten der Nutzer (§ 9 UrhDaG-E).
3. Im Interesse der Nutzer erlaubt der Entwurf die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu den Zwecken der Karikatur, der Parodie und des Pastiche (§ 5 UrhDaG-E). Zudem werden Bagatellnutzungen zu nicht kommerziellen Zwecken (beispielsweise für User Generated Content, UGC) in einem geringfügigen Umfang gegen angemessene Vergütung durch die Plattform erlaubt (§ 6 UrhDaG-E).
4. Die gesetzlichen Erlaubnisse für Karikaturen, Parodien und Pastiche sind künftig ausdrücklich in § 51a UrhG-E geregelt, auf den auch das UrhDaG-E Bezug nimmt.
5. Die Upload-Plattformen müssen es ihren Nutzern ermöglichen, Uploads als erlaubte Nutzungen zu kennzeichnen und so vor einer Sperrung oder Entfernung zu schützen (§§ 8 und 12 UrhDaG-E).
6. Sind geschützte Inhalte nicht lizenziert und ist die Nutzung nicht gesetzlich erlaubt, so ist der Diensteanbieter verpflichtet, auf die Information des Rechtsinhabers hin die entsprechenden Inhalte zu entfernen bzw. den Zugang zu ihnen zu sperren (§§ 10 und 11 UrhDaG-E).
7. Die Kreativen erhalten einen Direktvergütungsanspruch gegen die Plattformen (§ 7 Absatz 1 UrhDaG-E). Außerdem profitieren sie von der Vergütung für Bagatellnutzungen (§ 6 UrhDaG-E).
8. Zur Klärung von Zweifelsfällen und für Streitigkeiten zwischen Plattformen, Rechtsinhabern und Nutzern stehen Beschwerdeverfahren sowie eine außergerichtliche Streitbeilegung zur Verfügung (§§ 14-18 UrhDaG-E).
9. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung sollen Nutzungen von Werken auf

vertraglicher Basis mit geringen Transaktionskosten erleichtern, etwa bei Digitalisierungsprojekten. Der Entwurf schafft hierfür eine allgemeine Vorschrift für kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung (Extended Collective Licences, ECL, siehe § 51 VGG-E).

10. Darüber hinaus wird die Nutzung von „nicht verfügbaren“, d. h. nicht im Handel erhältlichen Werken durch Kultureinrichtungen geregelt (§ 51b VGG-E). Diese Bestimmungen lösen die bisherigen Vorschriften zu den vergriffenen Werken ab.

11. Vervielfältigungen eines visuellen Werkes, an dem das Urheberrecht erloschen ist, genießen künftig keinen Leistungsschutz mehr (§ 68 UrhG-E). Dies erleichtert den Zugang zu gemeinfreien Werken, insbesondere im digitalen Umfeld.

12. Der Entwurf enthält Anpassungen im Urhebervertragsrecht, etwa zu den Fragen der angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG-E), der weiteren Beteiligung des Urhebers (§ 32a UrhG-E), der Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d UrhG-E) sowie in der Lizenzkette (§ 32e UrhG-E), der Vertretung durch Vereinigungen (§ 32g UrhG-E) sowie zu Fragen des Rückrufs wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG-E).

13. Ziel der Online-SatCab-RL ist es, den grenzüberschreitenden Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten zu verbessern. In Umsetzung dieser Maßgaben erleichtert § 20c UrhG-E den Rechteerwerb für bestimmte unionsweit verbreitete Internet-Angebote (insbesondere für Live-Streams und Angebote in Mediatheken).

14. Für qualifizierte Weitersendedienste erleichtert die Reform die Klärung der erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte, indem der Rechteerwerb nur noch zentral über Verwertungsgesellschaften erfolgt (§§ 20b und 87 UrhG-E).

Einreichung der Gesellschafterliste in elektronischer Form ohne Änderung im Gesellschafterbestand

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 17.04.2020, Az. 3 Wx 57/20 (vgl. [Rechtsprechungsdatenbank NRW](#)) entschieden, dass die Einreichung einer Gesellschafterliste an das Registergericht in bestimmten Fällen zulässig ist, auch wenn sich zwischenzeitlich keine Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder im Umfang ihrer Beteiligungen ergeben hat. Das Registergericht hatte die vom Notar übermittelte Gesellschafterliste, die bei unverändertem Gesellschafterbestand um die prozentuale Beteiligung des Geschäftsanteils und das Geburtsdatum des Gesellschafters erweitert wurde, zurückgewiesen. Nach § 8 EGGmbHG sei § 40 Abs. 1 Satz 1 - 3 GmbHG für die gegenständliche Gesellschaft erst dann zu beachten, wenn wegen einer Veränderung in der Person der Gesellschafter eine neue Liste einzureichen ist. Das OLG ist der Ansicht, dass zwar keine Pflicht zur Einreichung einer neuen Gesellschafterliste bestand. Allerdings ergibt sich aus § 40 GmbHG nicht zwangsläufig, dass die Gesellschafterliste nur dann und nicht auch in anderen Fällen eingereicht werden darf.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach § 20 GwG Angaben zum Transparenzregister vorzunehmen. Die Fiktion der im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste kann nur in Anspruch genommen werden, soweit die Gesellschafterliste in elektronischer Form eingereicht wurde. Im vorliegenden Fall hatte die Gesellschaft weder Eintragungen nach § 20 GwG vorgenommen, noch konnte sie die Fiktion mangels einer hinterlegten Gesellschafterliste in elektronischer Form in Anspruch nehmen. Entsprechend dem OLG Düsseldorf erscheint es „in dieser Situation (...) sinnvoll, zumindest jedoch zulässig, auch ohne Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine aktualisierte Gesellschafterliste mit den nach der Neufassung des § 40 I GmbHG erweiterten Angaben zum Handelsregister zur Aufnahme in den Registerordner einzureichen.“

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Bewachungsgewerbe: BMI übernimmt die Zuständigkeit für das Bewachungsrecht

Zum 01.07.2020 übernimmt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Zuständigkeit für das Bewachungsrecht vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Damit beginnen beide Häuser mit der Umsetzung einer weiteren Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag.

Mit dem Übergang der Zuständigkeit für das Bewachungsrecht an das BMI sollen laut Innenminister Seehofer die Kompetenzen in diesem Bereich gebündelt werden. Es soll an höheren Sicherheitsstandards für das Sicherheitsgewerbe gearbeitet und damit die Qualität und das notwendige Vertrauen in die Branche gesteigert werden. Dies soll künftig auch in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden.

Das derzeit beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geführte Bewacherregister soll mittelfristig beim Statistischen Bundesamt im Geschäftsbereich des BMI geführt werden (s. [Pressemitteilung des BMI](#)).

Ladenöffnung: Aktuelle Rechtsprechung des BVerwG

Das BVerwG hat seine Rechtsprechung zu Vorschriften konkretisiert, die eine Sonntagsöffnung im öffentlichen Interesse zulassen und bestimmen, dass die Öffnung rechtfertigende Umstände unter bestimmten Voraussetzungen zu vermuten sind. Regelungen, mit denen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen erlaubt werde, müssten das verfassungsrechtlich geforderte Mindestniveau des Sonntagsschutzes

wahren.

Dieses verlangt, dass der Gesetzgeber die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zur Regel erheben muss. Ausnahmen darf er nur aus zureichendem Sachgrund zur Wahrung gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter zulassen. Außerdem müssten die Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben.

Zugrunde lagen Sachverhalte aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Siehe dazu die Pressemitteilung des BVerwG unter folgendem Link: <https://www.bverwg.de/de/pm/2020/36>. Die Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz

Der Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat ein Eckpunktepapier für ein Bundesgesetz über die Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten (Sorgfaltspflichtengesetz) vorgelegt.

Die vorgesehenen Pflichten gehen weit über die Kernelemente des Nationalen Aktionsplans und einschlägigen internationalen Standards, wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, hinaus. Ein entsprechendes Gesetz wird hohe Kosten, neue Bürokratie, Rechtsunsicherheit und zahlreiche Haftungsrisiken mit sich bringen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Beginn der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 – Programm und Kalender

Am 01.07.2020 übernimmt Deutschland für 6 Monate den Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Das Programm für die 6 Monate steht unter dem Motto „Gemeinsam. Europa wieder stark machen.“ Es wurde am 30.06.2020 offiziell vorgestellt. Die entsprechenden Links finden Sie hier.

Das offizielle Programm der Ratspräsidentschaft finden Sie [hier](#).

Die Webseite der Ratspräsidentschaft lautet: www.eu2020.de.

Die [Veranstaltungsübersicht](#) wird aufgrund der Corona-Situation schrittweise vervollständigt.
(Zum [Download](#).)

Der DIHK hat auf seiner [Webseite](#) ein Themendossier erstellt, in dem die Themen der Ratspräsidentschaft fortlaufend aufgegriffen werden.

Konsultation der EU-Kommission zum Intra-EU-Investitionsschutz

Die EU-Kommission hat eine Konsultation zum Investitionsschutz innerhalb der EU eingeleitet. Da die bilateralen Investitionsschutzabkommen (Intra-EU-BITs) demnächst beendet werden sollen, geht es nun um den Bedarf und die Ausgestaltung eines möglichen Ersatzmechanismus. Der DIHK hat sich in der Vergangenheit für ein System verbindlicher Streitbeilegung eingesetzt.

In ihrem Arbeitsprogramm und ihrer Industriestrategie hat die EU-Kommission angekündigt, dass der für das vierte Quartal 2020 geplante Aktionsplan zur Kapitalmarktunion eine Initiative zur Erhöhung des Schutzes bei Investitionen umfassen soll. Die jetzige Konsultation bereitet diese vor.

Die jetzige Situation ist Folge des Achmea-Urteils des EuGH vom März 2018. Dort erklärte der Gerichtshof das Intra-EU-BIT zwischen den Niederlanden und der Slowakei für EU-rechtswidrig. Im Anschluss daran verpflichteten sich alle Mitgliedstaaten in ihren Erklärungen vom 15. und 16. Januar 2019 die Intra-EU-BITs zu beenden. Die Energiecharta ist davon nicht betroffen.

Die Intra-EU-BITs enthalten bisher Regeln zum Schutz der Investoren bei Investitionen in einem anderen Land (z.B. Entschädigung bei Enteignung, Diskriminierung und unfairer Behandlung). Sie sehen eine Streitbeilegung vor Schiedsgerichten vor (ISDS). Künftig müssen Rechtsverstöße stattdessen aufgrund des EU-Binnenmarktrechts und nationaler Vorschriften vor nationalen Gerichten geltend gemacht werden, die den Fall ggf. dem EuGH vorlegen können.

Aus Sicht des DIHK ist die Rechtsdurchsetzung im Binnenmarkt durch nationale Behörden und Gerichte defizitär. Auch angesichts von Rechtsschutz- und Rechtsstaatsdefiziten in vielen EU-Mitgliedsstaaten hat sich der DIHK im Fall einer Beendigung der Intra-EU-BITs für die Einführung eines verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus mit durchsetzbaren Entscheidungen als Ersatz eingesetzt. Ein solcher Mechanismus sollte einfach, schnell, kostengünstig, KMU-freundlich und mit dem EU-Recht vereinbar sein.

Den Link zur Teilnahme an der Konsultation finden Sie [hier](#).

Infrastrukturen und für alle sicher nutzbare Cloud-Infrastrukturen und Plattformen. Diese müssen langfristig und planvoll von Staat und Wirtschaft gemeinsam entwickelt werden. Den Link zur Broschüre finden Sie [hier](#).

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder melden Sie sich [hier](#) an.

[Über uns](#) [Impressum](#) [Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich [hier abmelden](#).